



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWFW-33.560/0003- I/4/2016	BAK-GSt-gr	Helmut Kohl	DW 2509 DW 42509	12.4.2016

Lehrberufspaket 2016

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat der Bundesarbeitskammer (BAK) folgende Verordnungsentwürfe, mit dem Ersuchen um Stellungnahme, übermittelt:

- Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert wird,
- Bankkaufmann/-frau – Ausbildungsordnung,
- Beschriftungsdesign- und Werbetechnik – Ausbildungsordnung,
- Florist/in – Ausbildungsordnung,
- Forsttechnik – Ausbildungsordnung,
- Änderung der Gleisbautechnik – Ausbildungsordnung,
- Klavierbau – Ausbildungsordnung,
- Änderung der Labortechnik – Ausbildungsordnung,
- Luftfahrzeugtechnik – Ausbildungsordnung,
- Milchtechnologie – Ausbildungsordnung,
- Skitechnik – Ausbildungsordnung,

Im Rahmen des Lehrberufspaketes sollen die Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe „Bankkaufmann/-frau“, „Beschriftungsdesign- und Werbetechnik“ (bisher „Schilderhersteller“), „Florist/in“ (bisher „Blumenbinder und –händler (Florist)“), „Klavierbau“, „Luftfahrzeugtechnik“, „Milchtechnologie“ (bisher „Molkereifachmann/frau“), „Skibautechnik“ (bisher „Ski-erzeuger“), modernisiert sowie der Lehrberuf „Forsttechnik“ neu eingerichtet werden.

Der Ausbildungsversuch „Gleisbautechnik“ soll in das Regellehrwesen übergeleitet und bei der „Labortechnik“ die Kombination der Hauptmodule Chemie und Biochemie ermöglicht werden.

Die Verankerung der Schlüsselqualifikationen in den vorliegenden Berufsbildentwürfen wird aufgrund der hohen Bedeutung für die Fachkräfte in der modernen Arbeitswelt seitens der BAK ausdrücklich begrüßt.

Dass die vorliegenden Berufsbildentwürfe nunmehr gegendert sind und ausdrücklich männliche und weibliche Formen verwendet werden wird seitens der BAK ausdrücklich begrüßt. Die BAK erlaubt sich allerdings darauf hinzuweisen, dass in einigen Fällen, wie zB im Berufsbildentwurf „Klavierbau“ unter § 6 bei dem Begriff „Kunden“ noch immer nur die männliche Form verwendet wurde.

Grundsätzlich begrüßt die BAK die vorliegenden Verordnungsentwürfe für die Lehrberufe „Bankkaufmann/-frau“, „Beschriftungsdesign- und Werbetechnik“, „Florist/in“, „Klavierbau“, „Luftfahrzeugtechnik“, „Milchtechnologie“ und „Skibautechnik“, da die Neuordnung zum Teil veralteter Berufsbilder aufgrund von technologischen Veränderungen in der Arbeitswelt notwendig ist.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe für den Ausbildungsversuch des neuen Lehrberufes „Forsttechnik“, sowie die Überleitung des Ausbildungsversuchs „Gleisbautechnik“ in das Regellehrwesen und die erweiterte Modulkombination im Lehrberuf „Labortechnik“ wird seitens der BAK ebenfalls begrüßt.

Im Einzelnen wird zu den Verordnungsentwürfen seitens der BAK folgendes angemerkt:

Zur Bankkaufmann/-frau – Ausbildungsordnung:

Die BAK begrüßt den vorliegenden Entwurf, erachtet es aber als sinnvoll, dass die Teilüberschriften der Berufsbildpositionen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3, 3.1, 3.2, 4, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5, 6 und 7 hervorgehoben geschrieben werden sollten um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten und ersucht dies zu ändern.

Zur Beschriftungsdesign und Werbetechnik – Ausbildungsordnung:

Da es sich bei dem Lehrberuf „Beschriftungsdesign und Werbetechnik“ um eine Ausbildung handelt, bei der auch besonders unfall- und gesundheitsgefährdende Arbeiten anfallen, wäre es sinnvoll, eine Berufsbildposition wie „Grundkenntnisse über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen“ einzufügen und die BAK ersucht diese Position in den vorliegenden Berufsbildentwurf aufzunehmen.

Zur Klavierbau – Ausbildungsordnung:

Die BAK erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass „§ 8 (3)“ irrtümlich als „§ 8 (4)“ bezeichnet wurde und ersucht dies zu korrigieren.

Zur Skibautechnik – Ausbildungsordnung:

Die BAK erlaubt sich auch darauf hinzuweisen, dass im Berufsprofil in § 2 Zi 2. im Wort „Lauf-flächen“ irrtümlich ein Trennzeichen eingefügt wurde und ersucht dies auf „Laufflä-chen“ zu korrigieren.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die oben angeführten Anmerkungen bei Erlassung der Verordnungen zu berücksichtigen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.